

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung

- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1977 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen
— Drucksache 12/2447 —**
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1986 über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest
— Drucksache 12/2448 —**
- c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1988 über den Arbeitsschutz im Bauwesen
— Drucksache 12/2472 —**

A. Problem

Die Bundesregierung schlägt die Ratifizierung folgender Übereinkommen vor:

- a) Das Übereinkommen Nr. 148, das darauf abzielt, in allen Wirtschaftszweigen Arbeitnehmer, die am Arbeitsplatz schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen ausgesetzt sind, gegen damit verbundene Berufsgefahren wirksam zu schützen. Es enthält zu diesem Zweck unter anderem Bestimmungen über die Festsetzung zulässiger Expositionswerte, Kontrollen der Arbeitsumgebung, Verhütungs- und Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzmittel, ärztliche**

Überwachung, Aufklärung, Ausbildung und Information der Arbeitnehmer.

- b) Das Übereinkommen Nr. 162, das Grundsätze für die Verhütung und Begrenzung von Gesundheitsgefahren infolge der beruflichen Exposition gegenüber Asbest aufstellt.
- c) Das Übereinkommen Nr. 167, das vielfältige arbeitsschutzrelevante Belange für alle Bereiche der Bauwirtschaft regelt.

B. Lösung

Der Ausschuß schlägt die Zustimmung zu den gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlichen Vertragsgesetzen vor.

Annahme der Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Mitglieder der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der Gesetze entstehen unmittelbar keine Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Gesetzentwürfe der Bundesregierung — Drucksachen 12/2447,
12/2448 und 12/2472 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 5. Oktober 1992

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel

I.

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Bundesregierung — Drucksachen 12/2447, 12/2448 und 12/2472 — in seiner 88. Sitzung am 29. April 1992 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen. Gleichzeitig hat er die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/2447 und 12/2448 — dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Gesundheit und dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2472 — dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Gesundheit und nachträglich dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen.

Der Bundesrat hatte in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen die Gesetzentwürfe — Drucksachen 12/2447 und 12/2448 — keine Einwendungen zu erheben. In der selben Sitzung beschloß er, nach federführender Beratung in seinem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/2472 — abzugeben.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die drei Gesetzentwürfe in seiner 33. Sitzung am 24. Juni 1992 zur Kenntnis genommen und der Ausschuß für Gesundheit in seiner 31. Sitzung vom 6. Mai 1992 einstimmig diesen zugestimmt. Ebenfalls am 24. Juni 1992 hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2472 — anzunehmen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat auf seiner 36. Sitzung am 23. September 1992 beschlossen, auf eine Beratung der Vorlagen zu verzichten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die drei Gesetzentwürfe in seiner 41. Sitzung am 6. Mai 1992 beraten. Er hat ihnen mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II.

Die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Nr. 148 werden in vollem Umfang übernommen. Hinsichtlich der Gefahrenart Luftverunreinigung entsprechen die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Übereinkommens. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Gefahren-

art Lärm. Bezüglich der Gefahrenart Vibrationen sind im Rahmen eines Forschungsprojektes neue Erkenntnisse gewonnen worden. Zusätzlich zur VDI-Richtlinie 2057 von 1987 werden in absehbarer Zeit weitere Rechtsvorschriften erlassen, die den Anforderungen des Übereinkommens gerecht werden.

Die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 162 werden in der Bundesrepublik Deutschland durch verschiedene Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft zu Asbest und durch die Gefahrstoffverordnung erfüllt. Durch eine Änderung der Gefahrstoffverordnung wird auch eine Übereinstimmung des innerdeutschen Rechts mit Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens herbeigeführt.

Die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 167 werden in der Bundesrepublik Deutschland durch zahlreiche staatliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften — mit einer Ausnahme — erfüllt. Die bislang nicht erfüllte Forderung des Übereinkommens, wonach die Arbeitnehmer verpflichtet sind, eine Gefahrensituation auch dem Sicherheitsbeauftragten zu melden, wird durch eine Änderung des nationalen Rechts umgesetzt.

Zu den wesentlichen Inhalten der Gesetzentwürfe wird im übrigen auf die Begründungen sowie auf die Denkschriften zu den Übereinkommen Nr. 148, Nr. 162 und Nr. 167 sowie die Stellungnahmen zu den Empfehlungen Nr. 156, Nr. 172 und Nr. 175 verwiesen.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. haben den Gesetzentwürfen mit der Begründung zugestimmt, daß die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation in einigen wesentlichen Punkten Verbesserungen gegenüber dem geltenden innerstaatlichen Arbeitsschutzrecht vorsähen. Sie könnten insbesondere Grundlage für Schutzvorschriften sein, die alle Wirtschaftsbereiche umfaßten.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD haben darauf hingewiesen, daß die Umsetzung der Übereinkommen als ein Schritt hin zu einem Arbeitsschutzgesetzbuch verstanden werden sollte. Auch nach Ratifizierung der Übereinkommen bestehe weiterhin Handlungsbedarf für die Bundesregierung insbesondere für den Bereich der Kontrolle der Schutzvorschriften. Hier bestünden zur Zeit nur unzureichende Möglichkeiten. Die Ausstattung und Zusammenarbeit der Kontrollorgane Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht sei noch mangelhaft. Es bedürfe insofern des unverzüglichen Erlasses ergänzender Rechtsvorschriften und der Einleitung der notwendigen organi-

satorischen, finanziellen und personellen Maßnahmen. Eine detaillierte Arbeitsschutzgesetzgebung sei wegen ihres präventiven Charakters im übrigen geeignet, zur Reduzierung der Kosten im Gesundheitswesen beizutragen.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben betont, daß der Bundesregierung kein zögerliches Vorgehen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechtes vorgeworfen werden könne. Die in den Übereinkommen behandelten Gefahrentatbestände hätten zunächst einer hinreichenden wissenschaftlichen Absicherung bedurft. Dies gelte insbesondere für die im Übereinkommen Nr. 162 behandelten Fragen der Sicherheit bei der Verwendung von Asbest. Die Bundesregierung habe auf diese erst in jüngerer Zeit erkannte Problematik frühzeitig mit dem Erlass von Schutzvorschriften reagiert, die zum Teil sogar über

die Anforderungen des Übereinkommens Nr. 162 hinausgingen.

Auch die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. haben darauf hingewiesen, daß Arbeitsschutz als Gesundheitsschutz verstanden werden müsse. Hinsichtlich der besonderen Gefahrenart Vibrationen, mit der sich das Übereinkommen Nr. 148 befasste, müßten zum effektiven Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen die stark betroffenen Arbeitsvorgänge weitgehend von Maschinen übernommen werden. Im übrigen bedürfe es der Festsetzung von Expositionsgrenzwerten. Hinsichtlich des Übereinkommens Nr. 162 sei auf die besondere Bedeutung des Artikels 17 Abs. 1 hinzuweisen. Die Sanierung von Gebäuden wegen der Gefahr schädlicher Auswirkungen früherer Asbestverwendung dürfe nur von besonders qualifizierten Firmen durchgeführt werden.

Bonn, den 5. Oktober 1992

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Hans-Joachim Fuchtel

Berichterstatler

